

Richtlinien für die Veröffentlichungen im Rathausboten für unsere Gemeinde Untermünkheim

1. Amtsblatt

- 1.1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Untermünkheim ein Amtsblatt heraus. Es hat die Bezeichnung „Rathausbote für unsere Gemeinde Untermünkheim“.
- 1.2. Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Untermünkheim laut der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und dient der Kommunikation zwischen Gemeinde und Bürger sowie einem lebendigem Gemeindeleben.
- 1.3. Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen (amtlichen und nichtamtlichen) Teil und dem Anzeigenteil. Für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt verantwortlich; für den Anzeigenteil der beauftragte Verlag.

2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
 - a) Öffentliche Bekanntmachungen, amtliche Mitteilungen und sonstige Informationen der Gemeinde Untermünkheim, ihrer Organe und Einrichtungen, auch Sitzungsberichte aus dem Gemeinderat oder Ausschüssen.
 - b) Öffentliche Bekanntmachungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach – Untermünkheim
 - c) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kochereckgruppe
 - d) Veranstaltungshinweise, Berichte über Veranstaltungen und sonstige Informationen
 - der örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie von Kirchen und Religionsgemeinschaften, zu deren Einzugsbereich Untermünkheim gehört.
 - Örtlicher und weiterführender Schulen, die von Kindern aus Untermünkheim besucht werden.
 - Örtlicher Vereine und sonstiger Organisationen sowie von Vereinen und sonstiger Organisationen aus Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall und den angrenzenden Gemeinden des Hohenlohekreises mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung. Unter sonstige Organisationen zählen nicht Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften mit politischem Zweck.
 - e) Ausschreibungen der Gemeinde, des Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach-Untermünkheim, des Zweckverbandes Wasserversorgung Kochereckgruppe (auch in Anzeigenform).
 - f) Bekanntmachungen und Pressemitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Zuständigkeitsbezug nach Untermünkheim.
 - g) sonstige Mitteilungen und Photographien von allgemeinem Interesse, z. B. ärztliche Bereitschaftsdienste.

- h) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder sein Vertreter im Amt.
- i) Für Veröffentlichungen von Parteien, Bürgermeisterkandidaten, der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und sonstige Veröffentlichungen mit politischem Bezug gelten die Regelungen unter 4.
- j) Im Anzeigenteil gegen Entgelt an den beauftragte Verlag Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen.

2.2 Leserzuschriften werden in den Gemeindenachrichten nicht veröffentlicht.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 Veranstaltungshinweise im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. Berichte sind Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.

3.2 Veröffentlichungen im Gemeindeblatt müssen einen örtlichen Bezug haben.

3.3 Ausgeschlossen sind Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen. Veröffentlichungen dürfen andere nicht beleidigen oder verleumden, der Ehren- und Persönlichkeitsschutz anderer ist zu beachten.

3.4 Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen

Zu den sonstigen Mitteilungen nach Nr. 2.1. g) gehören auch

- a) Danksagungen, Ehrungen, Nachrufe
- b) Gratulationen und Glückwünsche
- c) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit und aus den Abteilungen
- d) Kurzportraits zur Vorstellung von Funktionsträgern (Vorstandsmitglied, Trainer, Chorleiter usw.).

3.5 Ankündigungen der Veranstaltung von Schul- und Altersjahrgängen werden maximal zweimal veröffentlicht; eine Nachberichterstattung ist möglich.

3.6 Zur Veröffentlichung einer Schule, Gruppierung, Kirche, Verein o. ä. dürfen pro Ausgabe des Amtsblattes maximal vier einzelne Bilder elektronisch eingereicht werden. Bei Jubiläen oder sonstigen Veranstaltungen mit hoher Bedeutung können von der Zahl der Bilder Ausnahmen zugelassen werden. Für die technische Abwicklung gilt Nr. 5.

3.7 Comics, Cliparts und Zeichnungen sind sparsam einzusetzen.

3.8 Beiträge sind zeitnah einzureichen; werden sie länger als drei Wochen nach dem Anlass vorgelegt, können sie zurückgewiesen werden.

4. Veröffentlichungen von Parteien, Bürgermeisterkandidaten, der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und sonstige Veröffentlichungen mit politischem Bezug

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind die im Gemeinderat vertretenen Listen. Politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände), sind auch dann veröffentlichungsberechtigt, wenn sie nicht im Gemeinderat vertreten sind. Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde Untermünkheim oder im Verbandsgebiet des Gemeindeverwaltungsverbandes Braunsbach-Untermünkheim haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statut o. ä. nachzuweisen.
- 4.2 Veranstaltungshinweise und Beiträge in diesem Sinne müssen kommunalen Charakter mit aktuellem Bezug besitzen und dürfen keine Angriffe gegen Personen und Institutionen, den Gemeindeverwaltungsverband Braunsbach-Untermünkheim, den Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe, die Gemeinde selbst, gegen die Landesverfassung des Landes Baden-Württemberg, gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie EU-weite Verfassungs- und Rechtsnormen beinhalten.
- 4.3 Die im Gemeinderat vertretenen Listen erhalten die Möglichkeit aus ihrer Arbeit zu berichten und zu ihren Versammlungen einzuladen. Die Zahl der Beiträge und Berichte ist pro Kalenderjahr auf 3 Veröffentlichungen begrenzt. Die Veröffentlichungen müssen dem Presserecht entsprechen.
Vor den Kommunalwahlen erhalten die Parteien, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen und Interessensgemeinschaften mit politischem Zweck die einmalige Gelegenheit, in einheitlichem Rahmen ihre Kandidaten vorzustellen. Den Kandidaten wird in dieser Veröffentlichung gestattet, sich mit Bild, Namen, Wohnadresse, Familienstand, Alter und Beruf vorzustellen.
Die Kandidaten zur Wahl des Bürgermeisters werden auf den Anzeigenteil verwiesen.
- 4.4 Veröffentlichungen zu Bürgermeister-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentswahlen sind im redaktionellen Teil nicht zugelassen.
Veröffentlichungen zu Gemeinderatswahlen der für den Gemeinderat kandidierende Listen und Veröffentlichungen zu Kreistagswahlen der Ortsverbände nach Nr. 4.1 sind ab der amtlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge zulässig.
- 4.5 Veranstaltungshinweise nach Nr. 4.2 und Beiträge nach Nr. 4.3 sind Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Ausschusssitzungen oder Veranstaltungen, die jedermann zugänglich sind sowie nachträgliche Berichte über solche Veranstaltungen. Diese müssen in einem öffentlichen, allgemein zugänglichen Veranstaltungsraum stattfinden. Versammlungen in Privathäusern und anderen der Allgemeinheit regelmäßig nicht zugänglichen Veranstaltungsorten sind von der Ankündigung und der Berichterstattung im Amtsblatt ausgenommen.
- 4.6 Zur Art und Umfang von Fotos, Comics, Cliparts und Zeichnungen gelten Nr. 3.6 und 3.7, für die technische Abwicklung Nr. 5 entsprechend.
- 4.7 Anzeigen politischer Parteien oder Gruppierungen sind ausschließlich im Anzeigenteil möglich und nur im Zusammenhang mit Wahlen zulässig - frühestens in der drittletzten Ausgabe des Rathausboten vor der jeweiligen Wahl. Ebenfalls zulässig ist ein Dank nach der Wahl. Für Beilagen politischer Parteien oder Gruppierungen gilt dies entsprechend.

5. Technische Abwicklung

- 5.1 Sofern der Einreicher nicht über einen direkten Online-Zugang zum Verlag verfügt, sind Beiträge im Word-Format (.docx) bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), möglichst per E-Mail an rathaus@untermuenkheim.de, einzureichen.
- 5.2 Digital übermittelte Bilder müssen als jpg,- tif- oder pfd-Datei gesendet werden und eine Auflösung von mind. 300 dpi haben. Die Bilder müssen mit dem Namen der Verantwortlichen/des Fotografen versehen sein. Eine gewünschte kurze Bildunterschrift kann vermerkt werden. Namen von Personen sind mit Vor- und Nachnamen anzugeben.
- 5.3 Sollten aufgrund des technischen Fortschrittes oder eines Verlagswechsels andere Dateiformate möglich oder erforderlich sein, bedarf es hierfür keine Änderung dieser Richtlinie; eine Abstimmung zwischen Verlag und Gemeindeverwaltung ist ausreichend.
- 5.4 Alle Beiträge sind mit Namen und Anschrift oder dem bekannten Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen; sie müssen frei von weiteren Urheberrechten sein. Darüber hinaus ist die Telefonnummer des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen anzugeben.
- 5.5 **Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.** In Wochen mit Feiertagen kann der Redaktionsschluss vorverlegt werden; die Ankündigungen in den Gemeindenachrichten sind zu beachten. Beiträge, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Für den rechtzeitigen Eingang ist der Einreichende verantwortlich, eventuell sich ergebende Zeitverzögerungen bei der Übermittlung sind einzukalkulieren.
- 5.6 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt.

6. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Untermünkheim, den 07.05.2025

Matthias Groh
Bürgermeister